

**2. Änderung der  
S A T Z U N G  
über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang  
bebauten Ortsteiles Nottau der  
Stadt Hauzenberg**

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - erläßt die Stadt Hauzenberg folgende Satzung:

**§ 1**

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Nottau der Stadt Hauzenberg werden gemäß den im beiliegenden Lageplan, M 1:5000, ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereiches eine verbindliche Bauleitplanung aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Der Beginn aller Bauarbeiten einschließlich Pflanzungen im Bereich von Stromleitungen ist der OBAG, Regionalzentrum Hauzenberg, zu melden. Erforderliche Abstände von Gebäudeteilen zur 20-kV-Freileitung werden im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren geklärt.
2. Der Abfluss des Straßenwassers ist in der bisherigen Form zu dulden. Änderungen des Abflusses sind nur im Einvernehmen mit der Stadt zulässig. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten zu tragen.
3. Die Eigentümer der bebauten Grundstücke haben eine übliche Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke zu dulden.

Hauzenberg, den 07. Juli 1999



STADT HAUZENBERG

*E. Zechmann*  
Zechmann, 1. Bürgermeister